

**Satzung des Vogtlandkreises
über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 19.12.2008**

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat am 27.11.2008 auf der Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte, die keine Kreisräte und sonstige Mitglieder von Kreistagsausschüssen und –beiräten sind, erhalten für ihren Verdienstaufschlag und ihre Auslagen eine pauschale Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Der Nachweis hat schriftlich für das jeweilige Quartal 14 Tage nach Quartalsende gegenüber der Geschäftsstelle des Kreistages zu erfolgen.

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 €

- (3) Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie als Ersatz für dadurch veranlasste notwendige Auslagen und Verdienstaussfall eine Aufwandsentschädigung.
 - (a) Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus
 - aa) einem monatlichen Grundbetrag von 100,00 €,
 - bb) einem Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Kreistagssitzungen und Sitzungen der Kreistagsausschüsse sowie –beiräte
 - cc) sowie einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der jeweiligen Kreistagssitzung.
 - b) Der Grundbetrag gem. Abs. 1 Buchstabe aa) wird monatlich im Voraus gezahlt.
Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich gezahlt.
 - (c) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Buchstabe aa) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie als Ersatz für dadurch veranlasste notwendige Auslagen und Verdienstaussfall ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Kreistagssitzungen und Sitzungen der Kreistagsausschüsse sowie –beiräte. Ein monatlicher Grundbetrag wird an sachkundige Einwohner nicht gezahlt.
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird sowohl für Kreisräte als auch für sachkundige Einwohner nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Tätige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Kreissitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kreistags bzw. der Kreistagsausschüsse und –beiräte stattfinden, oder an dem die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben der in § 1 und § 3 geregelten Aufwandsentschädigung Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.
- (2) Fahrkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen.

Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz vom 17.01.1994, SächsGVBl. S. 105) in seiner jeweiligen Fassung.

- (3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Abs. 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung richtet.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 – 3 gelten entsprechend für Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse und –beiräte, die im Auftrag des Kreistags oder seiner Beiräte und Ausschüsse Repräsentationsaufgaben wahrnehmen, soweit es sich nicht um Dienstreisen nach § 5 handelt.

§ 5
Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 oder 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz vom 17.01.1994, SächsGVBl. S. 105).
- (2) Dienstreise im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Landrat.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von 23.09.2004 außer Kraft.

Plauen, den 19.12.2008

Dr. Lenk
Landrat

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.